

**Antwort auf eine Kleine schriftliche Anfrage**

- Drucksache 17/2522 -

Wortlaut der Anfrage des Abgeordneten Dr. Stephan Siemer (CDU), eingegangen am 03.12.2014

**Wie konnte es zum Einbau kontaminierter Wasserzähler kommen?**

Der Landkreises Vechta hat den Wassergewinnungsbetrieben in seinem Zuständigkeitsbereich bis auf Weiteres untersagt, neue Wasserzähler einzubauen, da nicht auszuschließen sei, dass fabrikneue Wasserzähler mit dem Erreger *Pseudomonas aeruginosa* belastet sein könnten. Nach Angaben des Landkreises belegten diverse Untersuchungen, dass neben bereits installierten Wasserzählern auch fabrikneue Wasserzähler die angeführte mikrobielle Belastung aufwiesen. Nach derzeitigen Erkenntnissen könnten sämtliche Herstellertypen betroffen sein. Das Problem sei zurzeit im Landkreis Vechta bekannt. Gleichzeitig bestehe jedoch Grund zur Annahme, dass es sich um ein nationales Problem handeln könne.

Bisher konnte nicht abschließend geklärt werden, wie es zu dem Bakterienbefall gekommen ist. Unter diesen Umständen kann eine einwandfreie Beschaffenheit der Trinkwasserversorgung nicht sichergestellt werden. Vermutet wird die Ursache für die Verunreinigung aktuell bei den Eichämtern. So könnte bei erforderlichen Tests für die Eichung der Zähler verunreinigtes Wasser genutzt worden sein.

Bei einem Nachweis von *Pseudomonas aeruginosa* ist eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit, vor allem für abwehrgeschwächte Personen und kleine Kinder, zu befürchten. Aus diesem Grund hat der Kreis Vechta untersagt, neue Wasserzähler einzubauen, bei denen nicht sichergestellt ist, dass sie frei von mikrobiellen Verunreinigungen sind. Gleichzeitig sind den Wasserwerken die Hände gebunden, solange es keine Klarheit über das weitere Vorgehen gibt.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Was ist die Ursache für die Kontamination der Wasserzähler?
2. Unter welchen Voraussetzungen können Wasserzähler überhaupt noch eingebaut werden, und welche Maßnahmen sind im Vorfeld nach Meinung der Landesregierung für einen gefahrenlosen Einbau erforderlich?
3. Gibt es weitere Fälle von verunreinigten Wasserzählern, die über den Landkreis Vechta hinausgehen?
4. Wenn ja, wie viele Fälle sind bekannt, und wo traten diese auf?
5. Wie viele Personen waren durch eine Infektion durch das Bakterium *Pseudomonas aeruginosa* bereits betroffen?
6. Wer trägt die Verantwortung für die Schäden, die durch die kontaminierten Wasserzähler entstanden sind, und wer kommt für die Kosten auf?
7. Wie wird zukünftig sichergestellt, dass keine weiteren Wasserzähler verseucht sind?
8. Seit wann hat die Landesregierung Kenntnis von diesem Problem?
9. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um die betroffenen Menschen vor dem Problem zu schützen bzw. zu warnen?

(An die Staatskanzlei übersandt am 11.12.2014)

**Antwort der Landesregierung**

Niedersächsisches Ministerium  
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung  
- 401.4 - 01425/4 -

Hannover, den 08.01.2015

Auf der 17. Sitzung der Länderarbeitsgruppe Umweltbezogener Gesundheitsschutz (LAUG) am 23. und 24.09.2014 in Magdeburg berichtete der Vertreter Hamburgs über einen Schadensfall in einer Kindertagesstätte in Schleswig-Holstein. Als Quelle für die Kontamination der Trinkwasserinstallation mit *Pseudomonas aeruginosa* wurde durch das Medizinaluntersuchungsamt Kiel der Wasserzähler identifiziert. Die Kindertagesstätte liegt in einem Versorgungsgebiet der Hamburger Wasserwerke (HWW). Daher wurden im Zentrallabor der HWW 18 Wasserzähler aus dem Lagerbestand auf *Pseudomonas aeruginosa* untersucht. Bei vier Wasserzählern wurde *Pseudomonas aeruginosa* festgestellt. Aufgrund dieses Befundes wurden weitergehende Untersuchungen vorgenommen. Aus einer neuen Charge von 1 500 Hauswasserzählern wurden 150 Zähler geprüft. Von diesen neuen Wasserzählern konnte bei 12 Zählern *Pseudomonas aeruginosa* nachgewiesen werden. Aus anderen Bundesländern lagen zu diesem Zeitpunkt keine weiteren Erkenntnisse vor.

*Pseudomonas aeruginosa*, umgangssprachlich auch „Pfützenkeim“ genannt, ist ein fakultativ pathogenes, für gesunde Menschen in der Regel harmloses Bakterium. Man findet es allgegenwärtig in der Umwelt, vor allem in feuchten Böden, in Gewässern, auf Pflanzen und auch auf Lebensmitteln. Durch belastetes Trinkwasser kann es beispielsweise über offene Wunden, Inhalationsgeräte oder Kontaktlinsen, die mit diesem Wasser gereinigt wurden, in den menschlichen Körper gelangen. Dadurch können bei immunschwachen Personen Wundinfektionen bis hin zu Lungenentzündungen ausgelöst werden. *Pseudomonas aeruginosa* hat daher eine besondere Bedeutung in der Krankenhaushygiene.

Am 30.10.2014 wurde das Niedersächsische Landesgesundheitsamt (NLGA) vom Landkreis Gifhorn darüber informiert, dass von einem Wasserversorgungsunternehmen (WVU) zehn fabrikneue Wasserzähler in das Labor des Landkreises zur Untersuchung überbracht wurden. In sämtlichen Zählern wurde *Pseudomonas aeruginosa* nachgewiesen. Am 31.10.2014 hat das zuständige Fachreferat im Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) hiervon Kenntnis erlangt. Aufgrund der aus Hamburg berichteten Erkenntnisse und der von dem Bakterium ausgehenden potenziellen Gefahren für die menschliche Gesundheit wurde hierauf mit Runderlass vom 03.11.2014 an die für den Vollzug der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV 2001)<sup>1</sup> zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte reagiert. Der Runderlass wurde zuvor mit dem für die Wasserversorgung zuständigen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) abgestimmt und den WVU zur Kenntnis gegeben. Der kommunale öffentliche Gesundheitsdienst (ÖGD) hat aufgrund dieses Runderlasses unverzüglich in allen Einrichtungen, in denen sich immungeschwächte Personen oder Kleinkinder aufhalten und in denen im Jahr 2014 ein neuer Wasserzähler eingebaut wurde, Untersuchungen veranlasst. Ferner wurde den WVU der Einbau neuer Wasserzähler verboten, bei denen nicht sichergestellt ist, dass diese nicht mit *Pseudomonas aeruginosa* belastet sind. Diese Verbote bestehen weiterhin.

Die meisten WVU sind im Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) oder/und dem Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) organisiert. MS hat mit diesen Verbänden Kontakt aufgenommen und sie über die aus Gründen des vorsorgenden Gesundheitsschutzes erforderlichen Maßnahmen informiert. Sie korrespondieren mit den von diesen Verbänden in eigener Verantwortung ergriffenen Maßnahmen.

Die Umsetzung des Runderlasses vom 03.11.2014 stellte die Kommunen mit einer Vielzahl betroffener Einrichtungen vor eine große Herausforderung. Bis zum 17.12.2014 wurden folgende Ergebnisse berichtet: Landesweit wurden mehr als 600 Einrichtungen beprobt. Von insgesamt rund 1 400 Proben wurde lediglich in 22 Proben *Pseudomonas aeruginosa* nachgewiesen. Einige Landkreise und kreisfreie Städte haben auf freiwilliger Basis über die in dem Runderlass geforderten

<sup>1</sup> Trinkwasserverordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2977), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 22 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

Maßnahmen hinaus auch Untersuchungen von am Lager der WVU befindlichen Wasserzählern veranlasst. Von 340 dieser Wasserzähler waren 57 mit *Pseudomonas aeruginosa* belastet. Diese Ergebnisse sind zwar nicht repräsentativ, weil einerseits zum Teil mehrere Wasserzähler aus einer Lieferung untersucht wurden und andererseits, weil für diese stichprobenartige Untersuchung Wasserzähler ausgesucht wurden, bei denen der Verdacht auf eine Kontamination bestand. Die Ergebnisse zeigen aber, dass die potenzielle Gefahr noch nicht beseitigt wurde, was die Aufrechterhaltung der ausgesprochenen Einbauverbote rechtfertigt.

Bisher gibt es für Wasserzähler keine standardisierten Untersuchungsmethoden, Desinfektionsverfahren und Hygieneanforderungen. An deren Entwicklung arbeitet das NLGA seit Ende Oktober mit Hochdruck. Als erstes Ergebnis dieser Arbeit sowie aus den zu dem Zeitpunkt vorliegenden Erkenntnissen aus den Untersuchungen konnte dem kommunalen ÖGD mit konkretisierendem Runderlass vom 20.11.2014 vorgegeben werden, wann Wasserzähler als unbedenklich eingestuft werden können und damit vom WVU eingebaut werden dürfen. Hierzu müssen folgende Anforderungen erfüllt werden:

1. Der Hersteller der Wasserzähler verfügt über ein Hygienekonzept zur nassen Prüfung von Wasserzählern mit mindestens folgenden Inhalten:
  - Qualitätsmanagementsystem,
  - Hygieneanforderungen an Materialien und Produkte,
  - Betrieb und Wartung von Prüfständen,
  - Desinfektionskapazität nach Abschluss der Prüfung,
  - Verpackung, Lagerung, Transport,
  - Angabe geeigneter Desinfektionsmittel für die Bauteile.
2. Der Hersteller der Wasserzähler bestätigt die mikrobiologische Unbedenklichkeit des Wasserzählers sowie die Einhaltung des Hygienekonzepts bei Herstellung und Prüfung schriftlich (z. B. Herstellererklärung).
3. Die gelieferten Wasserzähler werden stichprobenartig auf *Pseudomonas aeruginosa* untersucht. Die Größe der Stichprobe richtet sich nach Tabelle B.1 des DVGW Arbeitsblattes W 421 (Mai 2009). Bei keinem der stichprobenartig untersuchten Wasserzähler wird *Pseudomonas aeruginosa* nachgewiesen. Für zum jetzigen Zeitpunkt bereits im Lager des WVU befindliche Wasserzähler gilt die Unbedenklichkeit, wenn mindestens 10 % der Wasserzähler jeder Lieferung untersucht werden und bei keinem dieser Wasserzähler *Pseudomonas aeruginosa* nachgewiesen wird.
4. Bei der Durchführung der Untersuchung sind mindestens die in der Empfehlung des NLGA genannten Anforderungen zu erfüllen. Die Empfehlung „Prüfvorschrift Wasserzähler“ in der jeweils aktuellen Fassung ist auf den Internetseiten des NLGA veröffentlicht.
5. Die Untersuchungen erfolgen ausschließlich durch für den Parameter *Pseudomonas aeruginosa* zugelassene Trinkwasseruntersuchungsstellen. Die Ergebnisse der stichprobenartigen Untersuchungen werden dem kommunalen ÖGD nachgewiesen.
6. Um das Risiko einer Kontamination beim Einbau des Wasserzählers zu minimieren, weist das WVU nach, dass der Einbau von Wasserzählern ausschließlich unter Einhaltung einer Arbeitsablaufanweisung erfolgt. Diese Arbeitsablaufanweisung muss mindestens zu folgenden Themen Regelungen enthalten:
  - a) Transport des Wasserzählers,
  - b) Hygiene beim Einbau,
  - c) Dokumentation des Einbaus mit Angaben zur eindeutigen Identifizierung des Wasserzählers.

Die Trinkwasserkommission (TWK) am Umweltbundesamt (UBA) hat auf der Sitzung am 03.12.2014 das Thema *Pseudomonas aeruginosa* in Wasserzählern intensiv beraten. Die TWK

wird fachliche Empfehlungen herausgeben, die im Wesentlichen den Inhalten der beiden o. g. Runderlasse entsprechen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die vom MS angeordneten weitreichenden Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung Pilotcharakter haben. Zudem verfügt Niedersachsen aufgrund der durchgeführten Untersuchungen über belastbare Daten. Wegen des breiten Interesses an diesen Untersuchungsergebnissen ist beabsichtigt, nach Abschluss der Datenerhebung die gewonnen Erkenntnisse der Fachöffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Mit Presseinformation vom 17.12.2014 hat das MS die Öffentlichkeit über die ergriffenen Maßnahmen und die Ergebnisse der bislang durchgeführten Untersuchungen informiert.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. hat in einem Rundschreiben vom 27.10.2014 an seine Mitgliedsunternehmen der Sparte Wasser die Vermutung geäußert, dass die Kontamination während des Eichprozesses entsteht. Auch DVGW und BDEW vermuten in einem Rundschreiben an ihre Mitgliedsunternehmen vom 18.11.2014, dass primär bei der Produktion und/oder bei der Prüfung bzw. Eichung der Wasserzähler die Kontamination über das Prüfwasser erfolgt ist. Die bisherigen Ergebnisse aus den Untersuchungen durch das NLGA und den kommunalen ÖGD sprechen für diese Annahmen. Gesicherte Erkenntnisse liegen der Landesregierung dazu nicht vor.

Der Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Niedersachsen (MEN) ist zuständig für die Einhaltung des Eichgesetzes. So gibt es für den geschäftlichen Verkehr u. a. eine Eichpflicht für Wasserzähler.

Entsprechend den europäischen Vorschriften können Wasserzähler vom Hersteller konformitätsbewertet in den Verkehr gebracht oder nach nationalen Regelungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle für Messgeräte für Wasser geeicht werden. Die in Deutschland installierten Wasserzähler werden weltweit produziert, überwiegend in der Slowakei, Ungarn, Rumänien und China. Die Zähler werden dabei mit verschiedenen Wasserqualitäten geprüft, bis zum Einbau ergeben sich unterschiedliche Transport- und Lagerzeiten. Bei den in Deutschland nach nationalen Vorschriften produzierten oder reparierten Wasserzählern wird die Prüfung überwiegend in staatlich anerkannten Prüfstellen vorgenommen, die messtechnisch durch die Eichbehörden der Länder überwacht werden. In Niedersachsen sind acht Prüfstellen für Wasser angesiedelt. In den Betriebsstellen des MEN findet keine Prüfung oder Eichung von Wasserzählern statt.

Wasserzähler haben in der Regel eine Eichgültigkeitsdauer von sechs Jahren. Sofern sie das zulässige Verfahren zur Verlängerung der Eichgültigkeit nicht bestehen, werden diese Zähler gewechselt und durch neue oder erneuerte Messgeräte ersetzt. Alle Zähler werden zuvor auf einem Prüfstand auf die Einhaltung der zulässigen Fehlergrenzen geprüft. Der Prüfstand wird entweder mit Frischwasser oder mit Prüfwasser aus einem eigenen Wasserkreislauf betrieben. Beim Prüfwasser besteht die Wahrscheinlichkeit, dass *Pseudomonas aeruginosa* im Kreislauf vorhanden ist. Eine mögliche Überprüfung dieses Wassers ist nicht Aufgabe der Eichbehörde und wird demzufolge nicht überprüft.

Zu 2:

Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.

Zu 3 und 4:

Wie bereits in den Vorbemerkungen ausgeführt, wurden landesweit Untersuchungen veranlasst. Es wurden bislang positive Befunde auf *Pseudomonas aeruginosa* aus der Stadt Braunschweig, der Region Hannover und den Landkreisen Celle, Emsland, Goslar, Hameln-Pyrmont, Harburg, Helmstedt, Rotenburg, Schaumburg und Stade berichtet. In einigen Fällen wurden Gefahrenabwehrmaßnahmen ergriffen. In anderen Fällen waren keine Gefahrenabwehrmaßnahmen erforderlich, da in Nachproben kein *Pseudomonas aeruginosa* nachgewiesen werden konnte. Keiner der bislang berichteten positiven Befunde stammt aus dem Landkreis Vechta.

Zu 5:

Nach bisherigen Erkenntnissen kam es bislang zu keiner Infektion aufgrund eines mit *Pseudomonas aeruginosa* belasteten Wasserzählers.

Zu 6:

Wie bereits zu Frage 1 ausgeführt, konnte die Ursache für die Kontamination von Wasserzählern mit *Pseudomonas aeruginosa* bislang nicht nachgewiesen werden. DVGW und BDEW haben in einem gemeinsamen Rundschreiben vom 18.11.2014 Hinweise zur zivilrechtlichen Haftung des Lieferanten gegenüber dem WVU sowie zur Haftung des WVU gegenüber den Kundinnen und Kunden gegeben.

Zu 7:

Die deutschen Eichbehörden sind u. a. durch die Auffälligkeiten in Hamburg informiert. Sie haben zunächst beschlossen, die Aussetzung der Zählerwechsel bei Vorhandensein der Belastungen zu dulden, bis ein Nachweis der Keimfreiheit den Zählerwechsel wieder ermöglicht.

BDEW und DVGW sind mit der Aufbereitung dieses Themas beschäftigt. So werden z. B. die Produktions- und Prüfprozesse auf Mängel überprüft.

Solange Gesundheitsschädigungen durch den Einbau von Wasserzählern möglich sind, sollen die in den Vorbemerkungen beschriebenen Maßnahmen verhindern, dass solche Wasserzähler in eine Wasserversorgungsanlage eingebaut werden. Die Aufhebung dieser Maßnahmen erfolgt, sobald die Produktions- und Prüfprozesse insoweit geändert wurden, dass Wasserzähler wieder als hygienisch unbedenklich eingestuft werden können.

Zu 8:

Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.

Zu 9:

Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.

Cornelia Rundt